

Amphibien und Reptilien sind geschützt

Autor(en): **Kiser, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **NAGON / Naturforschende Gesellschaft Ob- und Nidwalden**

Band (Jahr): **2 (2001)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1006708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Amphibien und Reptilien sind geschützt

Karl Kiser

Der Schutz der einheimischen Tiere und Pflanzen basiert auf Art. 18 des **Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG)**:

Art. 18

- 1 Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotop) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Bei diesen Massnahmen ist schutzwürdigen land- und forstwirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen.
- 1bis Besonders zu schützen sind Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften ausweisen.
- 1ter Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonst für angemessenen Ersatz zu sorgen.

Die **Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV)** präzisiert diese Aussagen:

Art. 20

- 2 Zusätzlich zu den im Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel genannten gelten die wildlebenden Tiere der im Anhang 3 aufgeführten Arten als geschützt. Es ist untersagt, Tiere dieser Arten
 - a. zu töten, zu verletzen oder zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen;
 - b. lebend oder tot, einschliesslich der Eier, Larven, Puppen oder Nester, mitzuführen, zu versenden, anzubieten, auszuführen, andern zu überlassen, zu erwerben, in Gewahrsam zu nehmen oder bei solchen Handlungen mitzuwirken.

Der oben zitierte Anhang 3 enthält nebst vielen andern Arten alle Amphibien (Frösche, Unken, Kröten, Salamander, Molche) und alle Reptilien (Sumpfschildkröte, Schlangen, Eidechsen, Blindschleichen).

Für Lehre und Forschung wird der strenge Schutz gelockert:

Art. 22 NHG:

- 1 Die zuständige kantonale Behörde kann für das Sammeln und Ausgraben geschützter Pflanzen und das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen sowie zu Lehr- und Heilzwecken in bestimmten Gebieten Ausnahmen gestatten.

Art. 20 Abs. 3 a.

der NHV erlaubt auch Ausnahmegewilligungen, wenn dies der biologischen Vielfalt dient.

In der **kantonalen Rechtssprechung** wird der bundesrechtliche Schutz der Amphibien und Reptilien übernommen. Zuständig für Ausnahmegewilligungen ist in Obwalden das Bau- und Forstdepartement, in Nidwalden die Baudirektion.

In Nidwalden ist für Lehrkräfte und für Fachstudenten der Biologie bei Einhaltung der unten aufgeführten Bedingungen der Schutz der Amphibien und Reptilien gelockert:

Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom April 1988, Art. 40 Abs. 2

....ohne besondere Bewilligung gestattet:

- 1) der Fang und die vorübergehende Haltung einzelner Amphibien und Reptilien;
- 2) die Entnahme von einer geringen Menge Amphibienlaich.

Verordnung über den Fang und die Verwertung von Fröschen.

(Vom 15. Oktober 1952.)

Der Kantonsrat

des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

gestützt auf Art. 12 und Art. 31 Abs. 2 der Kantonsverfassung, unter Berufung auf Art. 664 des Schweiz. Zivilgesetzbuches, auf Antrag des Regierungsrates,

verordnet:

Art. 1

¹ Das Recht zum Fang von Fröschen in den Gewässern im Gebiet des Kantons Obwalden wird, unter Vorbehalt der Rechte der Privaten, Korporationen und Alpgenossenschaften, vom Staate verliehen.

Bedingungen für diese Befreiung von der Bewilligungspflicht sind:

- 1) durch den Fang oder die Entnahme darf der Bestand am betreffenden Fundort nicht gefährdet werden;
- 2) die Haltung muss sachgerecht erfolgen;
- 3) die Tiere müssen wieder am Fangort ausgesetzt werden.

Adresse des Autors

Dr. Karl Kiser
Landenbergstrasse 11
6060 Sarnen